

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 239-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1157

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)

Kohli (Bern, BDP)
Zumstein (Bützberg, FDP)
Messerli (Interlaken, SVP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Bezug auf den Fristenstillstand insbesondere bei Rechtsmittelfristen in der Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich analoge Bestimmungen wie im Zivilprozessverfahren und im Bundesverwaltungsverfahren zum Tragen kommen. In spezialrechtlichen Bestimmungen dürfen Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden.

Begründung:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen zum Stillstand der Fristen (Art. 145 f. ZPO). Analoge Bestimmungen kennt der Bund im Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 22 bis 22a VwVG). Diese Bestimmungen sehen vor, dass insbesondere gesetzliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, an Ostern, in den Sommerferien und über Weihnachten und Neujahr still stehen. Dies, um den betroffenen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, die volle Frist

zur Vorbereitung ihrer Eingaben zu nutzen. Dies ist an Ostern, in der Sommerferienzeit und insbesondere über Neujahr infolge Abwesenheiten der Rechtsuchenden und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oft nicht möglich.

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kanton Bern fehlen analoge Bestimmungen. Gerade gegen Ende Jahr erledigen Verwaltungsinstanzen überdurchschnittlich viele pendente Verfahren, um ihre Statistik zu den erledigten Fällen zu verbessern, was grundsätzlich legitim ist. Diese Praxis hat aber bei den Rechtsuchenden oft zur Konsequenz, dass ihnen für die Einreichung eines Rechtsmittels infolge Ferienabwesenheiten die Rechtsmittelfrist faktisch nur teilweise zur Verfügung steht.

Verschiedene Kantone weisen in ihren Verwaltungsrechtspflegegesetzen Bestimmungen auf, die der Forderung der Motion entsprechen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Thurgau, Aargau, Graubünden, Wallis, Genf, Waadt.

Auf Bundesebene gibt es spezialrechtliche Bestimmungen, die den allgemeinen Fristenstillstand für bestimmte Verfahren ausschliessen. Dies ist beispielsweise in asylrechtlichen Verfahren der Fall, bei denen die Verfahrensbeschleunigung priorisiert wird. Der Regierungsrat soll deshalb bei der Umsetzung der Motion ermächtigt werden, spezialrechtliche Ausnahmen vorzusehen, wo solche angezeigt sind.